

Der Bayerische Versorgungsverband informiert

München, 17. Dezember 1999

Beiliegend erhalten Sie die Berechnung Ihrer Versorgungsbezüge. Wir machen hierzu auf folgendes aufmerksam:

1. Lohnsteuer

Nach dem Steuerentlastungsgesetz 2000 ändert sich zum 1. Januar 2000 im wesentlichen folgendes:

- Der Grundfreibetrag erhöht sich auf jährlich 13 499,-- DM (bisher 13 067,-- DM).
- Der Eingangssteuersatz wird auf 22,9 % abgesenkt (bisher 23,9 %).

2. Kindergeld und Familienzuschlag

Das Kindergeld für das 1. und 2. Kind wird ab 1. Januar 2000 auf mtl. je 270,-- DM angehoben (bisher 250,-- DM). Für das 3. und jedes weitere Kind bleibt das Kindergeld unverändert (300,-- DM für das 3. und 350,-- DM für jedes weitere Kind), jedoch wird der Familienzuschlag für das 3. und jedes weitere Kind rückwirkend ab 1. Januar 1999 (oder ggf. einer späteren Zahlungsaufnahme) um je 200,-- DM monatlich erhöht.

3. Anrechnung von Einkommen

Wie schon im Dezember letzten Jahres machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass durch das Versorgungsreformgesetz 1998 die Hinzuverdienstregelung beim Bezug von privatem Erwerbseinkommen mit Wirkung vom 1. Januar 1999 deutlich verschärft wurde. Nach dem seither geltenden neugefaßten § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) führt der Bezug von **privatem** Erwerbseinkommen sowie von Erwerbsersatzeinkommen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu einer Anrechnung auf das Ruhegehalt und erstmals auch auf die Witwen- bzw. Waisenbezüge, soweit die Summe aus Einkommen und Versorgung eine bestimmte Höchstgrenze übersteigt.

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Zu den **Erwerbsersatzeinkommen** gehören insbesondere das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld und das Krankengeld sowie vergleichbare Leistungen. Zu keiner Anrechnung führen hingegen Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung. Ebenso anrechnungsfrei sind Aufwandsentschädigungen und ein Unfallausgleich.

Die Neuregelung gilt auch für die am 1. Januar 1999 vorhandenen Versorgungsempfänger. Sonderregelungen bestehen, wenn eine vor dem 1. Januar 1999 begonnene Tätigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübt wird.

Achtung! Falls Sie bei Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 1999 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und privates Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen bezogen haben, mußten Sie dies dem Bayerischen Versorgungsverband unverzüglich melden (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG). Sollten Sie dieser gesetzlichen Meldepflicht bisher nicht nachgekommen sein, bitten wir Sie, dies nunmehr umgehend nachzuholen. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass etwa zuviel gezahlte Versorgungsbezüge zurückgefordert werden müssen. Wurde die Tätigkeit vor dem 1. Januar 1999 begonnen und über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübt, sind mit der Meldung zugleich

entsprechende Nachweise über die Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob die Anwendung der Übergangsvorschriften in Betracht kommt (Arbeitsvertrag etc.). Nach dem 65. Lebensjahr wird - wie bisher - nur Einkommen aus einer Verwendung im **öffentlichen** Dienst auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

4. Krankenversicherungsbeitrag und Pflegeversicherung 1)

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 1. Januar 2000 von bisher monatlich 6 375,-- DM auf 6 450,-- DM angehoben. Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten + Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 6 375,-- DM überschreiten.
- Einige Krankenkassen haben den Beitragssatz im Laufe des Jahres 1999 erhöht. Sofern diese Beitragssatzerhöhung bis zum Stichtag 1. Juli 1999 vorgenommen worden ist, ist dies nach den gesetzlichen Vorschriften bei der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages aus den Versorgungsbezügen ab 1. Januar 2000 zu berücksichtigen.
- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung wird ab 1. Januar 2000 von bisher monatlich 220,50 DM auf 224,-- DM erhöht. Somit sind ab diesem Zeitpunkt Beiträge nicht mehr abzuführen, wenn die Versorgungsbezüge unter dem Betrag von monatlich 224,01 DM liegen.
- Die in der Krankenversicherung der Rentner ab 1. Januar 2000 geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend. Der Beitragssatz beträgt für 2000 weiterhin 0,85 v.H. (für nicht Beihilfeberechtigte 1,7 v.H.).

1) In Thüringen geltenden folgende Beträge:

5 400,00 DM	(statt 6 375,00 DM)
5 325,00 DM	(statt 6 450,00 DM)
185,50 DM	(statt 220,50 DM)
182,00 DM	(statt 224,00 DM)

5. Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte für das ablaufende Jahr **1999** werden wir Ihnen im Laufe des Monats Januar 2000 unaufgefordert zusenden.

Sofern Sie Ihre Lohnsteuerkarte für das bevorstehende Jahr **2000** noch nicht dem Bayerischen Versorgungsverband vorgelegt haben, bitten wir Sie, dies umgehend nachzuholen.